

|  |
|--|
| Finanzamt<br>Finanzamt Miesbach  |
| Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)<br>139 / 178 / 01708, P02/2 |

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Telefon<br>08025 709-294 | Datum<br>27.04.2023 |
|--------------------------|---------------------|

Finanzamt Miesbach, Postfach 302, 83711 Miesbach

Firma  
Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG  
Hochfeldstr. 3  
83684 Tegernsee

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG, Hochfeldstr. 3, 83684 Tegernsee

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 139 / 178 / 01708  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE231655054

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.04.2026.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).